

Lastenradförderung für Tübinger Privatpersonen

Förderrichtlinie

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Universitätsstadt Tübingen fördert im Rahmen der Klimaschutzoffensive „Tübingen macht blau“ sowie als Beitrag zur Luftreinhaltung die Beschaffung von zwei- oder dreirädrigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lasten-S-Pedelecs bis 45 km/h.

Förderfähige Lastenräder sind serienmäßig konzipierte Räder, die folgende Anforderungen erfüllen:

- vom Hersteller maximal zugelassenes Gesamtgewicht für das Lastenrad (Rad, Zuladung an Lasten bzw. Personen und FahrerIn bzw. Fahrer) von mindestens 150 kg
- ein verlängerter Radstand von mindestens 130 cm
- Transportmöglichkeiten, die fest mit dem Lastenrad verbunden sind und mindestens 0,14 m³ Volumen aufnehmen können oder eine Transportfläche von mindestens 0,25 m².
- Eigenbauten sind nicht förderfähig.

2. Antragsberechtigung

Zur Förderung berechtigt sind ausschließlich Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Tübingen.

3. Voraussetzungen für die Förderung

- a) Der Förderantrag ist stets vor Abschluss des Kaufvertrages für das Lastenrad einzureichen.
- b) Das Lastenrad (neu oder gebraucht & voll funktionsfähig) ist im Fahrradhandel zu kaufen. Leasing-Lastenräder sind nicht förderfähig.
- c) Einwilligung zum Anbringen des „Tübingen macht blau“-Aufklebers (Größe 13 x 15 cm) auf dem geförderten Lastenrad.
- d) Die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger verpflichtet sich, das geförderte Lastenrad mindestens 36 Monate ab Kaufdatum selbst zu nutzen und betriebsbereit zu halten. Es darf innerhalb dieses Zeitraum nicht an den Händler zurückgegeben, weiterverkauft oder langfristig an Dritte verliehen werden.
- e) Es dürfen keine Fördergelder aus anderen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes für den Kauf des Lastenrades beansprucht werden.

4. Art und Umfang der Förderhöhe

(1) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 25 Prozent des Kaufpreises bis zu einer maximalen Fördersumme von 1000 Euro.

(2) Maximale Förderanzahl

Pro Haushalt kann nur einmalig eine Förderung bewilligt werden.

(3) Zusätzlich kann der/die Antragstellende eine Abwrackprämie in Höhe von 200 bis 500 Euro beantragen, falls mit dem Kauf eines Lastenrades ein Altfahrzeug (fahrbereites Kraftrad mit Zweitaktmotor und maximal 125ccm Hubraum) ersetzt wird. Dazu ist zusätzlich der Antrag auf Gewährung einer Abwrackprämie einzureichen.

(Link: <https://www.tuebingen.de/tuebingen-macht-blau/abwrackpraemie>)

5. Förderantragstellung

(1) Die Förderung ist vor dem Kauf unter Verwendung des komplett ausgefüllten Förderantrags Lastenrad zu beantragen. (Link: www.tuebingen-macht-blau.de/lastenradfoerderung oder Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz, Telefon: 07071 204-1800, E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de)

(2) Dem Antrag muss das offizielle Datenblatt des Herstellers zum Lastenrad beigefügt werden.

(3) Nach Eingang des Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit des Antrags auf Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Bescheid mit der festgelegten Höhe der Zuwendung.

(4) Die Anschaffung muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Gestattung der Fördermittel erfolgen, ansonsten verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung.

(5) Nach dem Kauf des Lastenrads sind innerhalb von einem Monat zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen, um den Zuschuss ausgezahlt zu bekommen:

- das ausgefüllte Formular „Nachweis über den Kauf eines Lastenrades“
- eine Kopie des Kaufbeleges
- einen Nachweis über die getätigte Zahlung
- Foto des geförderten Lastenrads mit dem gut sichtbaren und dauerhaft angebrachten „Tübingen macht blau“-Aufkleber

(6) Sind die Unterlagen vollständig, wird der Förderbetrag auf das angegebene Konto überwiesen.

(7) Zum Erhalt einer Abwrackprämie muss zusätzlich ein vollständig ausgefüllter „Antrag auf Gewährung einer Abwrackprämie“ eingereicht werden. Die Universitätsstadt Tübingen prüft die erforderlichen Bedingungen für die Gewährung der Abwrackprämie und überweist Ihnen diese auf Ihr Konto.

6. Förderverfahren

Über die Anträge wird von der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz auf Grundlage dieser Förderrichtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden. Nach Ausschöpfung der verfügbaren Fördermittel können weitere Anträge keine Berücksichtigung finden. Eine rückwirkende Nutzung des Förderprogrammes ist nicht möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Universitätsstadt Tübingen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

7. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Förderbetrag ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn das geförderte Lastenrad innerhalb von 36 Monaten nach Kauf weiterverkauft wurde oder an den Händler zurückgegeben und der Kaufpreis erstattet wird.

8. Sonstige Regelungen

Eine Haftung der Universitätsstadt Tübingen im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Universitätsstadt Tübingen behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.

9. Ansprechpartner der Universitätsstadt Tübingen

Anträge und Informationen sind zu finden unter:

www.tuebingen-macht-blau.de/lastenradfoerderung oder anzufragen bei der
Universitätsstadt Tübingen, Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz, Telefon: 07071 204-1800,
E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de